

Editorial

Das Heft 1 des Jahrgangs 2022 der UFITA eröffnen wir mit einer kommunikationswissenschaftlichen Untersuchung von *Andrea Czepek*. Ihr mit „**Internetfreiheit im internationalen Vergleich: Eine Analyse von Beobachtungsinstrumenten für Meinungs- und Informationsfreiheit im Netz**“ betitelter Beitrag befasst sich mit der wichtigen Frage, ob es eine Möglichkeit gibt, den Umgang von Staaten mit dem Internet so zu vergleichen, dass – ähnlich dem Pressefreiheitsindex der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ oder der Medienpluralismusstudie „Media Pluralism Monitor“ in der EU – anhand eines Indexes gezeigt werden kann, wie frei oder unfrei der Zugang zu Online-Inhalten in unterschiedlichen Gegenden der Welt ist. Die Autorin gibt einen Überblick über Ansätze, die versuchen, den Grad der „Internetfreiheit“ zu messen und demonstriert die Schwierigkeiten auf dem Weg zu einem einheitlichen Standard. Der Beitrag gibt darüber hinaus konkrete Vorschläge, wie zukünftig diese auch für Regulierungsansätze wichtige Frage nach der Messbarkeit von „Internetfreiheit“ beantwortet werden kann.

Auch der zweite Beitrag zeigt auf, wie evidenzbasierte Medienregulierung auf kommunikationswissenschaftlichen Erkenntnissen aufbauen kann und sollte. *Daniel Stegmann, Lisa Zieringer, Birgit Stark* und *Carsten Reinemann* erläutern unter dem Titel „**Meinungsvielfalt, Meinungsmacht, Meinungsbildung. Zum (ungeklärten) Verhältnis zentraler Begriffe der deutschen Medienkonzentrationskontrolle**“ die aus ihrer Sicht bestehenden konzeptionellen Defizite des deutschen Medienkonzentrationsrechts, das die Wirkungszusammenhänge im Meinungsbildungsprozess nicht ausreichend berücksichtige. Darauf aufbauend wird unter Berücksichtigung der zu den Erfordernissen des Konzentrationskontrollrechts ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Meinungsbildungsmodell entworfen, das mittels einer Input-Throughput-Output-Methode erlaubt, Meinungsmacht im Rahmen der Meinungsbildung – und damit die Möglichkeit zur Beeinflussung von individuellen und öffentlichen Meinungsbildungsprozessen – neu zu vermessen. Die Autorinnen und Autoren plädieren für ein empirisches Monitoring und sehen es als notwendig an, ähnlich einem in der Schweiz seit langem praktizierten Ansatzes, insbesondere ein Qualitäts- oder Vielfaltsmonitoring reichweitenstarker Nachrichtenmedien aufzubauen. Da nach Verabschiedung des Medienstaatsvertrags und der ersten Medienänderungsstaatsverträge das Kapitel „Vielfaltssicherung“ noch nicht reformiert worden ist und sich die Länder dies als Aufgabe für die nahe Zukunft selbst aufgetragen haben, kann dieser Beitrag zu einer hoch aktuellen Debatte beitragen. Interessant ist auch, dass Reformprozesse zur Meinungsmacht- bzw. Konzentrationskontrolle nunmehr möglicherweise auch durch Initiativen von der Ebene der EU geleitet werden, so wie etwa der von der Europäischen Kommission jüngst vorgelegte Verordnungsvorschlag „European Media Freedom Act“.

Die sich anschließenden drei Beiträge befassen sich sodann mit unterschiedlichen Fragen des Urheberrechts.

Einen sehr interessanten und bislang in der Wissenschaft kaum beleuchteten Ansatz diskutiert zunächst *Sarah Legner* in ihrem Beitrag „**Das Urheberrecht im Vertragsnetz**

hybrider Güter – Plädoyer für ein Urheberverbraucherrecht“: Einerseits wurden in den vergangenen Jahren sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zahlreiche Neujustierungen des Urheberrechts vorgenommen, um den Herausforderungen des digitalen und insbesondere des Online-Umfelds zu genügen. Andererseits gibt es daneben eine Vielzahl von neuen nicht urheberrechtszentrierten Regulierungsvorschlägen und Rechtsakten, die ebenfalls der aktuellen technischen Entwicklung Rechnung tragen, unterschiedliche Rechtsbereiche modernisieren und dabei nicht selten in erheblicher Weise Auswirkungen auf urheberrechtlich begründete Rechtspositionen haben. Darüber hinaus werden Rechtsverhältnisse, die nach diesen neuen Regeln eingegangen werden, auch vom Urheberrecht beeinflusst, ohne dass dies bei der Ausgestaltung mitgedacht wurde. Am Beispiel der verbraucherschutzorientierten Richtlinien zu digitalen Inhalten und zum Warenkauf zeigt die Autorin beispielsweise auf, wie das dortige Festhalten am Leitbild eines bilateralen Verhältnisses beim Kauf nicht berücksichtigt, dass der urheberrechtliche Schutz sogenannter hybrider Güter multilaterale Verbindungen auslöst, die sie mit „Vertragsnetzen“ bezeichnet. Die daraus resultierenden Gefahren stellt *Legner* dar und fordert eine Anpassung der zivilrechtlichen Vorschriften sowie die Schaffung eines EU-„Urheberverbraucherrechts“.

Auch im zweiten urheberrechtlichen Beitrag geht *Frédéric Döhl* den Konsequenzen der Einwirkung des EU-Rechtsrahmens auf das nationale Urheberrecht nach. Er bezweifelt in seinem Beitrag „**Zu Ende gedacht? Zur Kontur der neuen Pastiche-Schranke in ersten instanzgerichtlichen Entscheidungen (Metall auf Metall; Martin Eder/The Unknowable; Hoes Up G's Down; Bird Berlin) und einer sich in ihnen abzeichnenden Zukunft des Interessenausgleichs im urheberrechtlichen Bearbeitungsrecht**“, dass die bisherige Ausgestaltung der Begrenzung des Urheberrechts durch die Möglichkeit von Pastiche für Rechtsklarheit sorgen wird. Diese erhofft er sich letztlich vom EuGH. Insbesondere sei zu klären, ob die neu in das UrhG eingeführte Norm des § 51a UrhG ein Ersatz für die als europarechtlich unzulässig anerkannte frühere Begrenzung des Urheberrechts durch das Recht auf „freie Benutzung“ sein kann. Im Fokus seiner folgenden Ausführungen stehen die ersten instanzgerichtlichen Entscheidungen zur Pastiche-Schranke. Insofern knüpft der Beitrag an die von ihm in früheren Ausgaben der UFITA begonnene Untersuchung der Konsequenzen aus der sog. „Metall-auf-Metall“-Rechtsprechung des EuGH an und führt die dortigen Überlegungen fort.

Die Ausgabe 1/2022 schließt im Aufsatzateil mit einem weiteren urheberrechtlichen Beitrag von *Nils V. Langensteiner* mit dem Titel „**The digital “militant democracy”: An analysis of platform regulation in Germany and at EU level**“. Der Autor setzt darin das auch dem Grundgesetz zugrundeliegende Konzept einer „wehrhaften Demokratie“ in den Zusammenhang mit Abwehrmaßnahmen gegen rechtswidrige Inhalte im Internet. Dabei beleuchtet er unterschiedliche Ansätze einer Plattformregulierung und stellt schwerpunktmäßig dar, wie zunächst mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz des Bundes – einschließlich der jüngsten Reform – und dem Medienstaatsvertrag der Länder sowie der darin verankerten Pflicht zur journalistischen Sorgfalt auch bei bestimmten Online-Angeboten die Bundesrepublik Deutschland innovative Ansätze bei der Regulierung verfolgt hat. Er kontras-

tiert dies mit Ansätzen in der EU und dort vornehmlich dem zwischenzeitlich final verabschiedeten Digital Services Act sowie der seit dem Sommer diesen Jahres anwendbaren Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte. Schließlich beleuchtet er das Zusammenwirken von hoheitlicher und privater Rechtsdurchsetzung – ein Thema, dem wir uns in der UFITA bereits wiederholt zugewandt haben.

Auch dieses Mal endet die UFITA sowohl mit einer Auswahl an Rezensionen zu wichtigen Publikationen aus der medienrechtlichen und medienwissenschaftlichen Forschung als auch mit einer umfassenden Zeitschriftenschau, die eine Auswahl zentraler deutsch- und englischsprachiger Beiträge der ersten Jahreshälfte 2022 zum Themenspektrum unseres Archivs für Medienrecht und Medienwissenschaft enthält.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit dieser inhaltlich wieder ein breites Themenfeld abdeckenden Ausgabe Ihr Interesse gefunden haben und laden Sie als unsere Leser wie immer ein, eigene Beitragsvorschläge einzureichen oder Vorschläge für Buchbesprechungen in zukünftigen Ausgaben zu machen.

Für diese und alle anderen Anregungen und Kommentare erreichen Sie uns beide per E-Mail: ufita@nomos.de

Tatkräftige und umsichtige Unterstützung bei der Erstellung dieses Hefts haben wir wiederum von unseren Mitarbeitern *Konstantin Neumann*, *Thorsten Hotz* und *Sebastian Zeitzmann* bekommen, bei denen wir uns im Namen aller Herausgeberinnen und Herausgeber der UFITA herzlich bedanken.

Prof. Dr. Mark D. Cole, EMR Saarbrücken/Universität Luxemburg

Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington), IUM München/Universität Mannheim

Die UFITA in Kürze: Konzept und Manuskripte

Der Name UFITA geht zurück auf die erstmalige Veröffentlichung der Zeitschrift als *Urheber-, Film- und Theaterrechts-Archiv* im Jahr 1928.

Der neue Untertitel *Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft* dokumentiert die 2018 begonnene Neuausrichtung, welche zum Ziel hat, angesichts des gegenwärtigen Medien- und Öffentlichkeitswandels ein interdisziplinäres Forum für die Zusammenarbeit mit der Kommunikations- und Medienwissenschaft zu schaffen.

In Aufsätzen und Gutachten namhafter Autoren sollen zum einen grundlegende Fragestellungen und aktuelle Entwicklungen in der Medien- und Urheberrechtswissenschaft mit ihren rechtsphilosophischen, rechtshistorischen, methodologischen sowie ökonomischen Grundlagen adressiert werden. Zum anderen soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Forschung und Praxis in Medienrecht, Medienpolitik und Medienwissenschaft die grundlegenden Erkenntnisse dieser eng miteinander verbundenen Disziplinen verfolgen können, ohne im jeweilig anderen Gebiet Experte zu sein oder die Veröffentlichungen aus diesem Forschungsfeld umfassend kennen zu müssen. Zudem sollen auch wichtige medienpolitische Debatten kritisch begleitet werden.

Die halbjährlich – auch online – erscheinende UFITA enthält neben einem Aufsatzateil, der ebenfalls englischsprachige Beiträge sowohl zum Medienrecht als auch zur Medienforschung enthalten kann, auch Rezensionen und eine ausführliche Zeitschriftenenschau. Zudem ist die UFITA auch ein Ort für Schwerpunktthemen, die von auswärtigen (Gast-)Redaktionen, beispielsweise im Rahmen von Tagungen, konzipiert werden können.

Die Begutachtungsverfahren für eingereichte Beiträge sind an die Wissenschaftspraxis in den einzelnen Disziplinen angepasst: Für den Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaft wird das bewährte Peer Review-Verfahren eingesetzt, d.h. alle in der UFITA publizierten Beiträge zu Themen der Kommunikations- und Medienwissenschaft durchlaufen vor der Veröffentlichung ein Begutachtungsverfahren. Die eingereichten Manuskripte werden hierbei anonymisiert von mindestens zwei externen Gutachter/innen geprüft. Die Stellungnahmen der Gutachter/innen werden den Autoren/innen dann ebenfalls in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Ergänzend werden den Autoren/innen Hinweise aus der Redaktion zugeleitet. Für den Bereich der Rechtswissenschaft werden jeweils zwei Herausgeber das Begutachtungsverfahren übernehmen und entsprechende Hinweise und Anregungen mit den Autoren diskutieren. Zugleich wird die Schriftleitung alle Beiträge einer letzten Review unterziehen. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die UFITA das Versprechen eines hohen Qualitätsstandards auch gewährleisten kann. Getragen wird die neue UFITA vom **Institut für Urheber- und Medienrecht (IUM, München)** sowie vom **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR, Saarbrücken)**, die mit eigenen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zentrale Themenbereiche der UFITA abdecken.